Ablauf Abrechnungsprozess von stationären Kindesschutzmassnahmen

Information über
verfügte stationäre
Kindesschutzmass-
nahmen

Wer?	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) bzw. Berufsbeistandschaft
Was?	Information an die Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz des betroffenen Kindes über die verfügten stationären Kindesschutzmassnahmen
Wann?	Bei Verfügung von stationären Kindesschutzmassnahmen

Bestimmung und Einforderung des Elternbeitrags

Wer?	Gemeinde
Was?	Die Gemeinde berechnet die Höhe des Elternbeitrags (Formular Elternbeitrag) und fordert diesen bei den Eltern bzw. den Inhabern/innen der elterlichen Sorge ein.
Wann?	Unmittelbar nach Information über verfügte stationäre Kindesschutzmassnahmen

Rechnungsstellung für stationäre Kindesschutzmassnahmen

Wer?	Leistungserbringende Institution/en
Was?	Die Kosten für die stationären Kindesschutzmassnahmen werden der zuständigen Gemeinde von den/r leistungserbringenden Institution/en in Rechnung gestellt.
Wann?	Laufend (monatlich, vierteljährlich)

Abrechnung mit interkommunalem Pool

Wer?	Gemeinde
Was?	Die Gemeinde rechnet 95 Prozent der Kosten für stationäre Kindesschutzmassnahmen zulasten des interkommunalen Pools mit dem Kanton ab. Gleichzeitig leitet die Gemeinde 80 Prozent des eingezogenen Elternbeitrags zugunsten des interkommunalen Pools an den Kanton weiter. Die beiden Beträge sind in der Abrechnung (Abrechnungsformular) auszuweisen und mit den entsprechenden Dokumenten (Rechnungen) zu belegen. Pro Fall ist eine Abrechnung einzureichen.
Wann?	Quartalsweise, jeweils Ende April, Ende Juli, Ende Oktober und Ende Januar

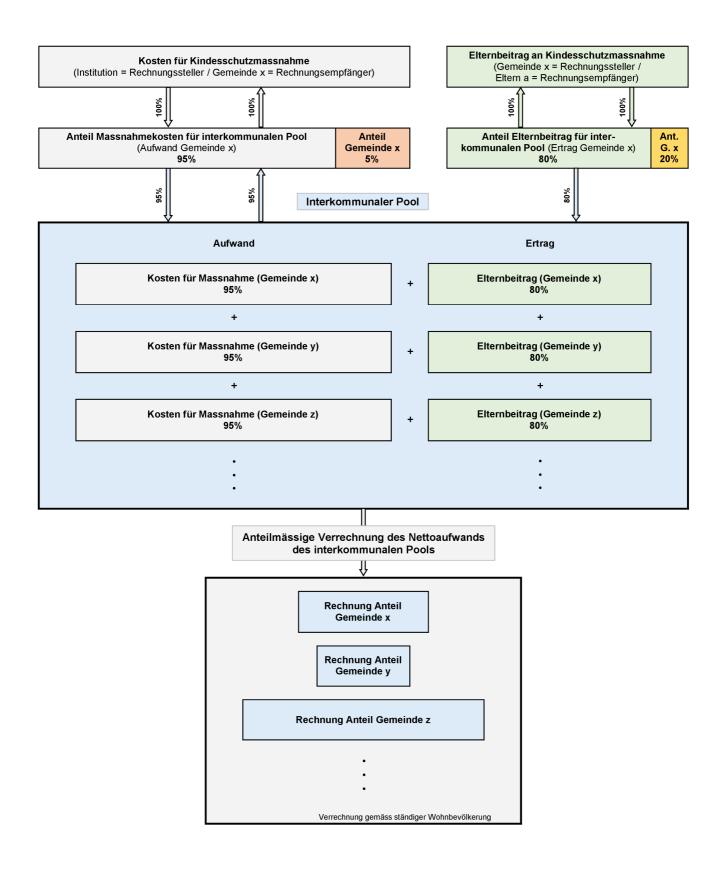
Anteilmässige Verrechnung des Nettoaufwands des interkommunalen Pools

Wer?	Kantonales Sozialamt
Was?	Im Folgejahr stellt das kantonale Sozialamt den Gemeinden den Nettoaufwand des interkommunalen Pools anteilsmässig gemäss ihrer ständigen Wohnbevölkerung in Rechnung. Der Nettoaufwand des interkommunalen Pools setzt sich wie folgt zusammen: Gesamtaufwand für Rückvergütungen der Kosten für stationäre Kindesschutzmassnahmen (95%) abzüglich dem Gesamtertrag aus abgelieferten Elternbeiträgen (80%).
Wann?	Jährlich per Ende März

Geltendmachung der angefallenen Nettoaufwände im Rahmen des SLA

	Wer?	Gemeinde
	Was?	Der durch die Gemeinde zu tragende Anteil am Nettoaufwand des interkommunalen Pools kann im Folgejahr als Pauschalbetrag im Lastenausgleich Soziales (SLA) deklariert werden. Die für die Gemeinden verbleibenden Restkosten (5% der stationären Massnahmenkosten abzüglich den 20% des Elternbeitrags) können pro Fall im SLA aufgeführt werden.
Ī	Wann?	Jährlich per 30. April

Finanzierung der Kosten von stationären Kindesschutzmassnahmen



Anrechnung der Kosten von stationären Kindesschutzmassnahmen im Lastenausgleich Soziales (SLA)

